

Satzung des ADAC Ortsclub Würzburg e. V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der im Juli 1949 in Würzburg gegründete Verein führt den Namen Ortsclub Würzburg des Allgemeinen Deutschen Automobilclub e. V. Er hat seinen Sitz in Würzburg und ist ein das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige ideelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (AO 1977). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- b) Der Verein fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regelungen und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen Der Verein führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen (z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrradturniere u.a.).
- c) Zu den Aufgaben des Vereins gehört die Einwirkung auf Behörden, Presse und Öffentlichkeit zur Verbesserung von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen sowie sonstige Maßnahmen zur Förderung einer reibungslosen Abwicklung des Verkehrs auf lokaler Ebene
- d) selbst Veranstaltungen durch.
- e) Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter seinen Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte.
- f) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe

1

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen.

Ein Mitglied kann vom Vorstand des Clubs aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt; oder
- b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.

Gegen die Streichung kann innerhalb zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand i. S. des §26 BGB
- c) der Beirat

§8 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs und wird durch den Vorstand desselben einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- b) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

3

Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- g) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder des Clubs können Mitglieder des Hauptclubs sein oder andere natürliche sowie juristische Personen.
- b) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

§4 Aufnahme

Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§5 Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

Diese sind fällig bis zum 31.03. des betreffenden Kalenderjahres.

2

- 1.) Bericht des Vorstandes
- 2.) Bericht des Sportleiters
- 3.) Bericht des Verkehrsreferenten
- 4.) Bericht des Vergnügungswarts
- 5.) Bericht des Schatzmeisters
- 6.) Bericht des Rechnungsprüfers
- 7.) Entlastung der Vorstandschaft
- 8.) Neuwahlen
- 9.) Wünsche und Anträge

§9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1.) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, wie die Hälfte der abgegebenen Stimmen.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
 - b) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Clubs
- Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln unbeschriftete Schriftzettel.
- 3.) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen. Die Wahlen werden vom ersten Vorsitzenden

4

geleitet oder falls dieser zur Wahl steht, durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Hauptversammlung kann die Einsetzung eines Wahlausschusses beschließen.

Sollte eine geheime Wahl stattfinden, so wählt die Hauptversammlung einen Wahlausschluss. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, die zur Wahl erforderlichen Stimmzettel zu verteilen, diese einzusammeln und auszuzählen. Sie haben das Ergebnis der Wahl dem die Wahl leitenden ersten oder zweiten Vorsitzenden mitzuteilen.

Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

- 4.) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- 5.) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Vorstand sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder sind von diesem auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs einzuberufen.

5

§12 Beirat

Neben dem Vorstand hat die Hauptversammlung den Beirat zu wählen.

Dieser setzt sich zusammen aus:

- dem stellvertretenden Schatzmeister
- den Beisitzern
- dem Vertragsanwalt

Die Anzahl der Beisitzer wird vom Vorstand festgelegt.

Die Mitglieder des Beirates, die dem Vorstand unterstützend zur Seite stehen, sind mindestens viermal im Jahr zu Sitzungen einzuberufen. Auch sie sind alle zwei Jahre zu wählen und scheiden je nach gerader oder ungerade Zahl aus.

Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand bei seinen Entscheidungen beratend zu unterstützen sowie delegierte Aufgaben der Vorstandschaft entsprechend deren Weisungen wahrzunehmen.

§13 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§14 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

7

§11 Der Vorstand

Vorstand i. S. des §26 BGB sind:

- 1.) der Vorsitzende
- 2.) der stellvertretende Vorsitzende
- 3.) der Sportleiter
- 4.) der stellvertretende Sportleiter
- 5.) der Schatzmeister
- 7.) der Verkehrsreferent
- 9.) der Vergütungswart

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder soll ungerade sein.

Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist bei gleichzeitiger Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern des Vorstandes gegeben.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle zwei Jahre scheiden die Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

6

Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Anforderungen können durch den Vorstand beschlossen werden. Sie sind von der nächsten Jahreshauptversammlung zu genehmigen.

§15 Auflösung

Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 70 % der Mitglieder anwesend sind.

Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§16 Vermögensverwendung

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes wird die Verkehrswacht Würzburg verpflichtet das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde erstellt am 27. Dezember. 2000.

8